LANDES FEUERWEHR VERBAND · SALZBURG

AUSBILDUNG DER MITGLIEDER DER FEUERWEHREN

RICHTLINIE
ORG. NR.: 2.02.01
AUSGABE 01 | 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1. AUSBILDUNG DER MITGLIEDER DER FEUERWEHREN 2

2. GRUNDSÄTZE DER AUSBILDUNG 3

3. ALLGEMEINE FEUERWEHRAUSBILDUNG 5

4. AUSBILDUNG FÜR FÜHRUNGS- UND FUNKTIONSAUFGABEN 6
4.1 Führungsausbildung 7
4.2 Funktionsausbildung 9
4.3 Funktion in der Feuerwehr – Notwendige Ausbildung 11

5. LEHRGÄNGE DER LANDESFEUERWEHRSCHULE - ALLGEMEINES 12
5.1 Teilnahme an Lehrgängen 12
5.2 Anzahl der Lehrgangsbesuche 12
5.3 Anmeldung zu Lehrgängen über FDISK 12
5.4 Stornierung von Teilnehmern 13
5.5 Abwesenheit bei Lehrgängen 14
5.6 Lehrgangsfortsetzung zu einem anderen Termin 14
5.7 Wiederholungsprüfungen 14
5.8 Alkoholverbot 14

6. ERSATZAUSBILDUNGEN 15
6.1 Ausbildung an Feuerwehrschulen anderer Bundesländer 15
6.2 Österreichisches Bundesheer 15
6.3 Berufsfeuerwehren 17
6.4 Andere Institutionen 18
6.5 Sonstige Ausbildungen 18

7. RICHTLINIEN FÜR DEN AUSBILDUNGS- UND ÜBUNGSDIENST 19
7.1 Allgemeines 19
7.2 Grundausbildung 19
7.3 Leistungsabzeichen 19
7.4 Funktionsausbildung 19
7.5 Weiterbildung von Führungskräften (Gruppen-, Zugskommandanten) 20
7.6 Verantwortlichkeit 20
7.7 Jahresübungsplan 20
7.8 Anzahl der Übungen 20
7.9 Durchführung der Übungen 21
7.10 Ausbilder 21

8. INKRAFTTRETEN 22

9. SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG 22

1. AUSBILDUNG DER MITGLIEDER DER FEUERWEHREN

Die Dienstvorschrift wurde aufgrund des Salzburger Feuerwehrgesetzes in der geltenden Fassung (i.d.g.F.), der Organisationsrichtlinie des LFV Salzburg in der geltenden Fassung (i.d.g.F.) und den Kompetenzprofilen des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes erstellt und bildet die Grundlage für eine einheitliche Ausbildung im Bereich der Feuerwehren des Landes Salzburg mit Ausnahme der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Salzburg.

Diese Dienstvorschrift regelt die Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehren im Bundesland Salzburg und gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Grundsätze der Ausbildung
- Allgemeine Feuerwehrausbildung
- Ausbildung für Führungs- und Funktionsaufgaben
- Lehrgänge der Landesfeuerwehrschule - Allgemeines
- Ersatzausbildungen
- Richtlinien für den Ausbildungs- und Übungsdienst

Die Voraussetzungen für die Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule sind in der Dienstanweisung „Lehrgänge der Landesfeuerwehrschule Salzburg“ geregelt.

2. GRUNDSÄTZE DER AUSBILDUNG

Die Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehren besteht aus der Ausbildung im Rahmen ihrer Feuerwehr nach den geltenden Richtlinien (siehe Abschnitt „Richtlinien für den Ausbildungs- und Übungsdienst"), der Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule Salzburg.

Die Ausbildung ist vor allem auszurichten auf:

- Rettung von Menschen und Tieren
- Bekämpfung von Bränden einschließlich Förderung von Wasser
- Bergung von Sachwerten
- Technische Hilfeleistung
- Bekämpfung von Umweltgefahren
- Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandverhütung
- Leistung von Sicherheitswachen im Feuerwehrdienst
- Logistik und Führungsunterstützung

Alle Angehörigen der Feuerwehren haben die Allgemeine Feuerwehrausbildung zu absolvieren. Diese ist das notwendige Mindestmaß an Ausbildung für ein Mitwirken im üblichen Feuerwehrdienst. Die Allgemeine Feuerwehrausbildung wird nach dem Eintritt in die Feuerwehr bei dieser und an der Landesfeuerwehrschule durchgeführt.

Die weitere Ausbildung richtet sich nach den Aufgaben und Funktionen in der Feuerwehr. Das Feuerwehrmitglied darf aufgrund des erhöhten Unfallrisikos nur nach Maßgabe seiner Ausbildung im Einsatz verwendet werden.

Die Ausbildung für die Befähigung zum Führen taktischer Einheiten (z.B. Gruppe, Zug) wird an der Landesfeuerwehrschule lehrgangsmäßig durchgeführt.

Für die Erlangung der Befähigung zum Führen einer Feuerwehr (Ortsfeuerwehrkommandant, Ortsfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter) in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht wird an der Landesfeuerwehrschule ein Kommandantenlehrgang abgehalten.

Die Befähigung zum Mitwirken in Führungsstäben und das Führen größerer Einheiten (Verbände) wird im Lehrgang Stabsdienst 1+2 vermittelt. Diese Lehrgänge sind an der Landesfeuerwehrschule zu absolvieren.

Die Befähigung für die Ausübung bestimmter Funktionen in einer Feuerwehr ist an die Absolvierung der hierfür vorgesehenen Lehrgänge und an die im Abschnitt „Ausbildung für Führungs- und Funktionsaufgaben festgelegten Voraussetzungen gebunden.

Die Bestimmungen für die Teilnahme an Lehrgängen sind im Abschnitt „Lehrgänge der Landesfeuerwehrschule – Allgemeines" und in der Dienstanweisung „Lehrgänge der Landesfeuerwehrschule Salzburg" festgelegt.

Die Verknüpfung von Funktionen mit Dienstgraden ist in der Organisationsrichtlinie des LFV Salzburg in der geltenden Fassung (i.d.g.F.) geregelt.

Die vorübergehende (kommissarische) Wahrnehmung einer Funktion, ohne erfolgreichen Abschluss der dazugehörigen Ausbildung, ist auf höchstens 1 Jahr begrenzt.

Die Ausbildung ist auf die tatsächlichen Erfordernisse des Dienstes in der Feuerwehr abzustimmen sowie anschaulich und praxisbezogen durchzuführen.

Eine regelmäßige Fortbildung in den Funktionen ist zur Erhaltung und Ergänzung des Leistungsstandes erforderlich. Fortbildungsveranstaltungen können die Funktionsausbildung nicht ersetzen.

Durch die regelmäßige Teilnahme an Übungen und Schulungen aller Art müssen die aktiven Mitglieder der Feuerwehren das Erlernte erhalten und erweitern.

Jedes aktive Mitglied einer Feuerwehr hat im Jahr eine Mindestanzahl von Ausbildungs- und Übungsstunden zu leisten.

Der Zeitaufwand richtet sich nach den Bedürfnissen der tatsächlichen oder zu erwartenden Aufgabenstellung (Einsatz), den persönlichen Erfordernissen sowie der vorhandenen Ausrüstung und ist im Abschnitt „Richtlinie für den Ausbildungs- und Übungsdienst" festgelegt.

Die Organe des Landesfeuerwehrverbandes (Abschnitts-, Bezirks- und Landesfeuerwehrkommandant) haben sich auf allen einschlägigen Gebieten des Feuerwehrwesens ständig fortzubilden und den letzten Stand der Entwicklung zu beobachten.

Die Anforderungen, die heute an die Mitglieder der Feuerwehr gestellt werden, verlangen von diesen neben einer entsprechenden körperlichen Leistungsfähigkeit auch umfangreiche theoretische Fachkenntnisse und manuelle Fertigkeiten.

Die Führungskräfte haben zusätzlich die erforderlichen Führungsqualitäten aufzuweisen.

3. ALLGEMEINE FEUERWEHRAUSBILDUNG

Die allgemeine Feuerwehrausbildung ist das Mindestmaß an Ausbildung für ein Mitwirken im üblichen Feuerwehrdienst.

Ziel der Ausbildung ist die Mindestbefähigung zum Einsatz als Feuerwehrmitglied in der Gruppe oder dem Trupp.

Die Allgemeine Feuerwehrausbildung setzt sich zusammen aus der Ausbildung in der jeweiligen Feuerwehr und der lehrgangsmäßigen Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule.

Sie besteht aus:

- Grundausbildungslehrgang
- Funklehrgang
- Atemschutzgrundlehrgang

Für die Weiterbildung im Bereich der allgemeinen Feuerwehrausbildung nach Absolvierung des Grund-, Funk- und Atemschutzgrundlehrganges und zur Erreichung der Kompetenzen für die Funktion eines Truppführers innerhalb der Gruppe gemäß ÖBFV ist noch folgender Lehrgang zu absolvieren:

- Fortbildungslehrgang

Die Absolvierung des „Allgemeinen Feuerwehrausbildung" soll 5 Jahre nach Eintritt in den aktiven Dienst abgeschlossen werden.

4. AUSBILDUNG FÜR FÜHRUNGS- UND FUNKTIONSAUFGABEN

Die notwendige Ausbildung der Feuerwehrmitglieder für die Ausübung verschiedener Führungs- und Funktionsaufgaben in einer Feuerwehr sind in diesem Abschnitt festgelegt und gliedern sich in:

- Führungsausbildung
- Funktionsausbildung

Die Ausbildung für eine Führungs- oder Funktionsaufgabe in der Feuerwehr besteht aus der allgemeinen Feuerwehrausbildung und der Führungs- oder Funktionsausbildung.

Die dazu notwendigen Lehrgänge sind in der Landesfeuerwehrschule zu absolvieren und in der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Die notwendigen Mindestdienstzeiten und Voraussetzung für die Zulassung zu einem Lehrgang sind in der Dienstanweisung „Lehrgänge der Landesfeuerwehrschule Salzburg“ für alle Lehrgänge festgelegt.

Zur Überprüfung des Lehrgangszieles kann jeder mehrtägige Lehrgang mit einer Prüfung / Leistungsfeststellung abgeschlossen werden.

Die Dauer der einzelnen Ausbildungsabschnitte richtet sich nach den hierfür gültigen Lehrplänen.

Die Lehrpläne bzw. Lehrinhalte für die einzelnen Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule bzw. der Ausbildung vor Ort werden nach Beratung im Schulausschuss durch den Landesfeuerwehrkommandanten in Form einer Dienstanweisung festgelegt.

Die erfolgreiche Absolvierung von Lehrgängen im Rahmen der Führungs- oder Funktionsausbildung bedeutet nicht, dass dieser Feuerwehrangehörige daraus einen Anspruch auf Einteilung, in die der Ausbildung entsprechenden Funktion hat.

Um den Funktionsträgern in der Feuerwehr den letzten Stand der Feuerwehrtechnik bzw. Feuerwehrausbildung zu vermitteln, werden für spezielle Themen weiterführende bzw. ergänzende Ausbildungen und Schulungen angeboten.

4.1 Führungsausbildung

Gruppenkommandant:

Die Voraussetzung für die Ausbildung zum Gruppenkommandanten ist die erfolgreich abgeschlossene allgemeine Feuerwehrausbildung und der Fortbildungslehrgang.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum selbstständigen Führen einer Gruppe im Übungs- und Einsatzdienst.

Die Ausbildung setzt sich zusammen aus der Ausbildung in der jeweiligen Feuerwehr und der lehrgangsmäßigen Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule (Gruppenkommandanten-lehrgang).

Zugskommandant:

Voraussetzung für die Ausbildung zum Zugskommandanten ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenkommandant.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum selbstständigen Führen eines Zuges im Übungs- und Einsatzdienst.

Die Ausbildung setzt sich zusammen aus der Ausbildung in der jeweiligen Feuerwehr und der lehrgangsmäßigen Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule (Zugskommandantenlehrgang).

Ortsfeuerwehrkommandant:

Voraussetzung für die Ausbildung zum Ortsfeuerwehrkommandanten ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Zugskommandant und der erfolgreich absolvierte Einsatzleiterlehrgang.

Ziel der Ausbildung zum Ortsfeuerwehrkommandanten ist die Befähigung zum Führen einer Feuerwehr in einsatztaktischer, organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht.

Die Ausbildung wird an der Landesfeuerwehrschule durchgeführt (Kommandantenlehrgang).

Stabsausbildung:

Voraussetzung für die Ausbildung zum Mitwirken in Führungsstäben ist eine erfolgreiche Absolvierung des Einsatzleiterlehrganges. Ausgenommen davon sind Mitglieder des Stabhilfspersonals, diese müssen jedoch über die dementsprechende Eignung verfügen.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Mitwirken in Führungsstäben bzw. das Führen von größeren Einheiten.

Die Ausbildung wird an der Landesfeuerwehrschule durchgeführt (Stabsdienstlehrgang 1 und 2).

Ausbildung von Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandanten:

Die fachliche Voraussetzung wird im Landesfeuerwehrrat für diese Funktion festgelegt (siehe Sbg. Feuerwehrgesetz § 22 Abs. 1 lit. k).

Bei Übernahme einer Funktion als Bezirks- oder Abschnittsfeuerwehrkommandant sind in jedem Falle alle für die Funktion des Ortsfeuerwehrkommandanten notwendigen Lehrgänge zu absolvieren, auch dann, wenn sie für die Funktion des Ortsfeuerwehrkommandanten bisher nachgesehen werden konnten.

Darüber hinaus ist die jeweils vorgesehene Volontärszeit bei der Berufsfeuerwehr zu absolvieren.

Ausbildung des Landesfeuerwehrkommandanten:

Die fachliche Voraussetzung wird im Landesfeuerwehrrat für diese Funktion festgelegt (siehe Sbg. Feuerwehrgesetz § 22 Abs. 1 lit. k).

4.2 Funktionsausbildung

Atemschutzwart:

Voraussetzung für die Ausbildung zum Atemschutzwart ist die erfolgreiche Absolvierung des Atemschutzgrundlehrganges (zumindest die Absolvierung des theoretischen Teils).

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Wartung und Pflege der Atemschutzgeräte und Mithilfe bei der Ausbildung der Atemschutzgeräteträger in der jeweiligen Feuerwehr.

Die Ausbildung wird an der Landesfeuerwehrschule durchgeführt (Atemschutzwartlehrgang).

Fahrmeister:

Voraussetzung für die Ausbildung zum Fahrmeister ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Maschinisten.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbstständigen Durchführung der Wartung und Pflege von Feuerwehrfahrzeugen und maschinell angetriebenen Geräten, sowie die Mitwirkung bei der Ausbildung von Maschinisten in der jeweiligen Feuerwehr.

Die Ausbildung wird an der Landesfeuerwehrschule durchgeführt (Fahrmeisterlehrgang).

Funkbeauftragter:

Voraussetzung für die Ausbildung zum Funkbeauftragten ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Funker.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Pflege, Wartung und Überprüfung der vorhandenen Feuerwehrfunkgeräte, die Unterstützung des Kommandanten bei organisatorischen Angelegenheiten des Funkwesens sowie die Aus- und Weiterbildung der Funker auf Ortsebene.

Die Ausbildung wird an der Landesfeuerwehrschule durchgeführt (Funkbeauftragtenlehrgang).

Gerätewart:

Voraussetzung für die Ausbildung als Gerätewart ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Maschinisten.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Pflege und Wartung der für den Einsatz- und Übungsdienst vorhandenen Feuerwehrausrüstungen. Weiters die Wartung und Pflege der Feuerwehrfahrzeuge, soweit diese nicht durch einen Fahrmeister erfolgt.

Die Ausbildung wird an der Landesfeuerwehrschule durchgeführt (Gerätewartlehrgang).

Jugendbetreuer:

Voraussetzung für die Ausbildung zum Jugendbetreuer ist der erfolgreich absolvierte Fortbildungslehrgang.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Führung einer Jugendgruppe.

Die Ausbildung wird an der Landesfeuerwehrschule durchgeführt (Jugendbetreuerlehrgang).

Verwalter:

Voraussetzung für die Ausbildung zum Verwalter ist der erfolgreich abgeschlossene Grundausbildungslehrgang.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung für die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten in der Feuerwehr.

Die Ausbildung wird an der Landesfeuerwehrschule durchgeführt (Verwalterlehrgang).

4.3 Funktion in der Feuerwehr – Notwendige Ausbildung

Für die Ausübung von nachstehenden Funktionen ist das Absolvieren der mit X bezeichneten Lehrgänge unbedingt erforderlich, die Teilnahme an den mit E bezeichneten Lehrgängen wird empfohlen.

Dienstverwendung	Lehrgänge																		
	GAL	FUL	ASGL	FBL	GKDL	ZKDL	ELL	KDL	ASFL	GGL	MAL	TNL	TLF-L	ASWL	FML	FUBL	GWL	JBL	VWL
Truppmann	X	E	E	E															
Melder	X	X	E	E															
AS-Geräteträger	X	X	X	E					E										
Truppführer	X	X	X	X					E										
Maschinist	X	X	E								X								
Maschinist TLF, RLF	X	X	E								X		X						
Gruppenkommandant/-stv.	X	X	X	X	X				E	E	E	E							
Zugskommandant/-stv.	X	X	X	X	X	X	E		E	E	E	E							
Ortskommandant/-stv.	X	X	X	X	X	X	X	X	E	E	E	E							X
Atemschutzwart	X	X	X	E	E				E					X					
Fahrmeister	X	X	E	E	E						X		X		X				
Funkbeauftragter	X	X	E	E	E											X			
Gerätewart	X	X	E	E	E						X						X		
Jugendbetreuer	X	X	X	X	E													X	
Verwalter	X																		X

Legende:

GAL Grundausbildungslehrgang
FUL Funklehrgang
ASGL Atemschutzgrundlehrgang
FBL Fortbildungslehrgang
GKDL Gruppenkommandantenlehrgang (früher FBL1)
ZKDL Zugskommandantenlehrgang (früher FBL2)
ELL Einsatzleiterlehrgang
KDL Kommandantenlehrgang
ASFL Atemschutzfortbildungslehrgang
GGL Gefahrgutlehrgang
MAL Maschinistenlehrgang
TNL Technischer Lehrgang
TLF-L TLF-Lehrgang
ASWL Atemschutzwartlehrgang
FML Fahrmeisterlehrgang
FUBL Funkbeauftragtenlehrgang
GWL Gerätewartlehrgang
JBL Jugendbetreuerlehrgang
VWL Verwalterlehrgang

Sonderlehrgänge, welche über Beschluss des Landesfeuerwehrrates für bestimmte Funktionsträger in der Feuerwehr erforderlich sind, sind von diesen zu besuchen.

5. LEHRGÄNGE DER LANDESFEUERWEHRSCHULE - ALLGEMEINES

In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Besuch von Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg festgelegt. Die Voraussetzungen für den Besuch von Lehrgängen sind in der Dienstanweisung „Lehrgänge der Landesfeuerwehrschule Salzburg" geregelt.

Weitere Lehrgänge werden nach Bedarf an der Landesfeuerwehrschule durchgeführt. Die Lehrgangsvoraussetzungen hierfür werden im Einzelfall festgelegt.

5.1 Teilnahme an Lehrgängen

Die Teilnahme an Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg ist in der Regel nur aktiven Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr gestattet. Ausnahmen werden über Antrag durch den Landesfeuerwehrkommandanten entschieden.

Ist die Teilnahme an Lehrgängen an Dienstgrade bzw. bestimmte Funktionen in einer Feuerwehr gebunden, so ist dies beim Lehrgang vermerkt.

5.2 Anzahl der Lehrgangsbesuche

Im Bereich der Allgemeinen Feuerwehrausbildung (GAL, FUL, ASGL, FBL) kann pro Mitglied ein Lehrgang pro Halbjahr, im Bereich der Führungsausbildung (GRKDT bis KDL) kann pro Mitglied ein Lehrgang pro Jahr besucht werden.

Generell ist pro Mitglied der Besuch von max. 2 Lehrgängen im Kalenderjahr möglich.

5.3 Anmeldung zu Lehrgängen über FDISK

Die Anmeldung zu den Lehrgängen ist über FDISK durchzuführen. Die Freischaltung für die Anmeldungen werden durch die LFS rechtzeitig bekanntgegeben.

Eine Anmeldung kann nur über die Feuerwehr erfolgen, bei welcher der Teilnehmer aktives Mitglied (nicht Dienstzugeteilt) ist.

Bei der Zuteilung der Teilnehmer speziell zu Führungslehrgängen wird der Dienstpostenplan aber auch die Dauer der bisherigen Funktionsausübung berücksichtigt. Aus diesem Grund muss der Dienstpostenplan in FDISK durch die Ortsfeuerwehr auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

Folgende Statusmeldung werden in FDISK angezeigt:

Kandidatenliste:

Das Mitglied befindet sich auf der Kandidatenliste und wird in nächster Zeit durch die Landesfeuerwehrschule über FDISK zugeteilt. Erst bei Teilnehmerstatus „Teilnehmerliste" war die Zuteilung erfolgreich und das betreffende Mitglied kann den Lehrgang besuchen.

Teilnehmerliste:

Das betreffende Mitglied wurde dem Lehrgang zugeteilt und kann diesen besuchen.

Warteliste:

Die Zuteilung zur Teilnehmerliste war vorerst nicht möglich, da die Teilnehmerzahl für den Lehrgang erreicht ist. Es erfolgt eine Verständigung seitens Landesfeuerwehrschule Salzburg bei freiwerdenden Plätzen. Die Restplätze werden erst freigegeben, wenn sie nicht durch Mitglieder auf der Warteliste befüllt werden können.

Abgelehnt vom System:

Entweder sind die Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Kandidatenliste ist bereits ausgebucht.

5.4 Stornierung von Teilnehmern

Es besteht die Möglichkeit mit der Funktion „Stornieren mit Ersatz" einen Ersatzteilnehmer namhaft zu machen, wobei von diesem ebenfalls die Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Eine „Stornieren mit Ersatz" durch einen Ersatzteilnehmer einer anderen Feuerwehr ist dann möglich, wenn vorher eine Absprache unter den OFK erfolgt ist und die Voraussetzungen für den Lehrgang durch den Ersatzteilnehmer erfüllt sind.

Die Stornierung ist über FDISK selbstständig durchzuführen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder zu später Stornierung ist ein Verwaltungsbeitrag zu entrichten.

Sollte ein Mitglied aufgrund Krankheit kurzfristig nicht am Lehrgang teilnehmen können, so ist eine Arztbestätigung an die LFS zu senden.

5.5 Abwesenheit bei Lehrgängen

Bei Lehrgängen ist in begründeten Fällen eine Fehlzeit von maximal 10 % der Lehrgangsdauer zulässig. Um bei einer Überschreitung der Fehlzeit einen positiven Abschluss zu erreichen, sind die gesamten fehlenden Stunden und die Leistungsfeststellung innerhalb einer Frist von höchstens 1 Jahr bei einem Lehrgang derselben Art nachzuholen.

In diesem Fall ist die Genehmigung zur Lehrgangsfortsetzung in der Landesfeuerwehrschule einzuholen.

5.6 Lehrgangsfortsetzung zu einem anderen Termin

Muss ein Lehrgangsteilnehmer krankheitshalber, aus privaten oder beruflichen Gründen einen begonnenen Lehrgang unterbrechen, besteht die Möglichkeit, die fehlenden Lehrgangstage innerhalb einer Frist von höchstens 1 Jahr bei einem Lehrgang derselben Art nachzuholen.

In diesem Fall ist die Genehmigung zur Lehrgangsfortsetzung in der Landesfeuerwehrschule einzuholen.

5.7 Wiederholungsprüfungen

Bei Nichterreichen des Lehrgangszieles kann, ohne neuerlichen Lehrgangsbesuch, eine Wiederholungsprüfung innerhalb von 6 Monaten abgelegt werden.

Wird diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist der Lehrgang zu wiederholen.

5.8 Alkoholverbot

Aus Gründen der Unfallverhütung und eventueller Haftungsfragen nach Unfällen gilt ein Alkoholverbot während der Ausbildungszeit (07.30 – 16.45 Uhr) für alle Lehrgangsteilnehmer (auch für Teilnehmer der Brandschutzausbildungen).

Um bei begründetem Verdacht eine Alkoholisierung feststellen zu können, kann eine Messung mit einem Messgerät durchgeführt werden.

Im Falle einer Alkoholisierung über 0,3 Promille (bei Tragen von AS-Geräten und bei Lehrgängen mit höherem Unfallrisiko maximal 0,1 Promille) wird der Teilnehmer von der Ausbildung ausgeschlossen.

6. ERSATZAUSBILDUNGEN

Nachstehend angeführte Ausbildungen und Lehrgänge/Kurse werden bei Erbringung des diesbezüglichen Nachweises als Ersatz für Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule anerkannt und in FDISK eingetragen.

Eine Anerkennung von Ersatzausbildungen erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn die im Anhang angeführten Lehrgangsvoraussetzungen nachgewiesen werden.

Vor Anerkennung einer Ersatzausbildung kann in Einzelfällen eine zusätzliche Ausbildung in der Landesfeuerwehrschule in länderspezifischen Belangen vorgeschrieben werden.

6.1 Ausbildung an Feuerwehrschulen anderer Bundesländer

Mitglieder von Feuerwehren, die in einem anderen Bundesland einen Lehrgang nach den Richtlinien des ÖBFV absolviert haben und hierüber einen schriftlichen Nachweis erbringen (Lehrgangsbestätigung) wird dieser Lehrgang anerkannt und in FDISK eingetragen.

6.2 Österreichisches Bundesheer

Folgende Lehrgänge werden bei entsprechender Verwendung und Absolvierung der untenstehenden Ausbildungsgänge anerkannt:

<u>Grundwehrdienst bei der ABC-Abwehrtruppe (ABCAbwKp oder LfzRt&ABCAbwZg/LuSK):</u>

- Grundausbildungslehrgang
- Atemschutzgrundlehrgang
- Maschinistenlehrgang
- Technischer Lehrgang
- Strahlenschutzgrundlehrgang (bei Absolvierung des GWD im ABC-AufklZg)

Die Ausbildung wird nur anerkannt, wenn eindeutig nachgewiesen wird, dass der Grundwehrdienst im Truppendienst (ABC-Abwehrdienst) bei der ABC-Abwehrtruppe abgeleistet wurde.

<u>LG schwerer Atemschutz:</u>

- Atemschutzgrundlehrgang

Brandschutzmaschinistenlehrgang für Fachpersonal der ABC-Abwehrtruppe (Kursdauer 1 Woche):

- Maschinistenlehrgang
- TLF-Lehrgang

Abgeschlossene UO- oder Offz-Ausbildung (Fachteil) an der ABC-Abwehrschule:

- Grundausbildungslehrgang
- Atemschutzgrundlehrgang
- Maschinistenlehrgang
- TLF – Lehrgang
- Technischer Lehrgang
- Strahlenschutzgrundlehrgang
- Gefahrgutlehrgang

BasisLG für ABC-ABCAbwehrFachpersonal (Offz und UO, Kursdauer 5 Wochen):

- Strahlenschutzgrundlehrgang
- Strahlenschutzfortbildungslehrgang
- Gefahrgutlehrgang

Erwerb des Strahlenschutzleistungsabzeichens in Bronze (Kursdauer 2 Tage):

- Strahlenschutzfortbildungslehrgang

Lehrgang zum Brandschutzbeauftragten:

- Feuerbeschau- und Kommissionsdienstlehrgang

Brandschutz UO Lehrgang (Grundausbildung für die Brandbekämpfung):

- Grundausbildungslehrgang

Seminar Gefährliche Stoffe (Kursdauer 1 Woche):

- Gefahrgutlehrgang

6.3 Berufsfeuerwehren

Der erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Ausbildungsstufen der Berufsfeuerwehren ersetzt folgende Lehrgänge bzw. Ausbildungen an der Landesfeuerwehrschule:

Grundkurs 1 (Grundausbildung):

- Grundausbildungslehrgang
- Funklehrgang
- Atemschutzgrundlehrgang
- Atemschutzfortbildungslehrgang
- Fortbildungslehrgang
- Technischer Lehrgang

Grundkurs 2 (verpflichtende Weiterbildung innerhalb von 3 Jahren);

Abschnitt Fahr- und Maschinendienst:

- Maschinistenlehrgang
- TLF Lehrgang
- Drehleitermaschinistenlehrgang
- Bootsführerlehrgang (wenn Schiffsführerpatent vorhanden)

Abschnitt Branddienst:

- Gefahrgutlehrgang

Grundkurs 3:

(Chargenausbildung, frühestens nach 15 Jahren im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr).

- Gruppenkommandantenlehrgang

Zugskommandantenausbildung:

- Zugskommandantenlehrgang

Offiziersausbildung für österreichische Berufsfeuerwehren

(Abschluss einer HTL oder technisches Studium zwingend erforderlich; bestehend aus den Abschnitten Grundausbildung, Chargenausbildung, BO1, BO2 und BO 3).

- Zugskommandantenlehrgang
- Einsatzleiterlehrgang
- Kommandantenlehrgang
- Stabsdienstlehrgänge
- Feuerbeschau- und Kommissionsdienstlehrgang
- Strahlenschutzgrundlehrgang

Ausbildung „Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen“:

- Menschenretterlehrgang

6.4 Andere Institutionen

Strahlenschutzleistungsabzeichen in Bronze ersetzt:

- Strahlenschutzfortbildungslehrgang

Bundespolizei:

Aktive Zugehörigkeit zur Bundespolizei ersetzt:

- Verkehrsreglerlehrgang
- Funklehrgang

6.5 Sonstige Ausbildungen

Andere Ausbildungen, die für eine Anrechnung als Lehrgangsersatz geeignet erscheinen, sind im Einzelfall unter Vorlage von Lehrgangsbescheinigungen, Lehrplänen usw. zu beantragen.

7. RICHTLINIEN FÜR DEN AUSBILDUNGS- UND ÜBUNGSDIENST

7.1 Allgemeines

Durch die Ausbildung in der Feuerwehr im Ort soll der Feuerwehrangehörige befähigt werden, die vorhandenen Geräte und die Ausrüstung zu beherrschen, um seine Aufgaben auch unter den schwersten Belastungen eines Feuerwehreinsatzes erfüllen zu können. Darüber hinaus soll er mit dem allgemeinen Dienstbetrieb einer Feuerwehr vertraut sein.

Die Ausbildung gliedert sich in

- Schulungen zur Vermittlung von theoretischem Wissen und
- Übungen und Schulungen zur Anwendung und Festigung dieses Wissens und dem Erreichen manueller Fertigkeiten.

Sie ist auf die Erfordernisse der jeweiligen Feuerwehr nach dem Stand der Ausrüstung und deren Aufgabenbereich abzustimmen.

7.2 Grundausbildung in der Feuerwehr

Ziel der Grundausbildung innerhalb der Feuerwehr ist das Kennenlernen und die Handhabung der Geräte sowie die Vermittlung des theoretischen Wissens über die Organisation, Sicherheit und Unfallverhütung.

7.3 Leistungsabzeichen

Übungen, die der Vorbereitung für den Erwerb eines Feuerwehrleistungsabzeichens dienen, sind besonders wertvoll für die Festigung der manuellen Fertigkeiten im Umgang mit den wichtigsten Geräten. Diese können jedoch eine einsatzbezogene Übung keinesfalls ersetzen. Sie sind daher über den von einer Feuerwehr durchzuführenden Übungsbetrieb hinaus abzuhalten.

7.4 Funktionsausbildung

Für bestimmte Funktionen (z.B. Maschinisten, Funker, Strahlenschutzpersonal) sind besondere Schulungen und Übungen neben den für alle Feuerwehrangehörigen verpflichtenden Übungen durchzuführen.

7.5 Weiterbildung von Führungskräften (Gruppen-, Zugskommandanten)

Die Weiterbildung der Gruppen- und Zugskommandanten hat, neben ihrer sonstigen Übungsverpflichtung, Maßnahmen zur Unfallverhütung, taktische Schulungen der jeweiligen Ebene und Informationen über alle neu ergangenen grundsätzlichen Weisungen und Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes zu umfassen.

7.6 Verantwortlichkeit

Für die Durchführung der Ausbildung in der Feuerwehr ist grundsätzlich der Ortsfeuerwehrkommandant verantwortlich. Unter seiner Leitung ist eine vorausschauende Planung der durchzuführenden Schulungen und Übungen mit klaren Zielsetzungen vorzunehmen.

7.7 Jahresübungsplan

Hierüber ist, je nach Umfang, ein Jahres- bzw. Halbjahresplan zu erstellen, welcher das vorgegebene Übungs- bzw. Schulungsthema, den für die Teilnahme vorgesehenen Personenkreis (Gruppe, Zug, gesamte Feuerwehr), den für die Durchführung des jeweiligen Vorhabens Verantwortlichen (Gruppen- oder Zugskommandant, fachkundigen Feuerwehrangehörigen) sowie das Datum oder den Zeitraum der geplanten Durchführung zu beinhalten hat.

7.8 Anzahl der Übungen

Jährlich sind in regelmäßigen Abständen Gruppen- und/oder Zugsübungen sowie darüber hinaus einmal jährlich eine Übung der gesamten Feuerwehr durchzuführen.

Mindestanzahl der Übungen je Ortsklasse:

- Feuerwehr Ortsklasse 1 — 15 Übungen – Schulungen
- Feuerwehr Ortsklasse 2 — 18 Übungen – Schulungen
- Feuerwehr Ortsklasse 3 — 21 Übungen – Schulungen
- Feuerwehr Ortsklasse 4 — 25 Übungen – Schulungen
- Feuerwehr Ortsklasse 5 — 30 Übungen – Schulungen

Zur Aufrechterhaltung des Wissens soll ein Feuerwehrmitglied jährlich 50 % oder eine durch die Feuerwehr festgelegte Mindestteilnahme an Übungen absolvieren.

Die Übungen der gesamten Feuerwehr können als Alarmübung aber auch als solche mehrerer Feuerwehren (höhere Alarmstufe) durchgeführt werden. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass an diesen Übungen möglichst alle in Betracht kommenden Mitglieder der Feuerwehr teilnehmen. Ist die Teilnahme des größten Teils der Feuerwehrangehörigen an diesen Übungen zur gleichen Zeit nicht möglich, so sind die Übungen entsprechend gestaffelt zu verschiedenen Zeiten durchzuführen.

In den Wintermonaten können anstelle der Übungen auch Schulungen durchgeführt werden. Es besteht dabei die Möglichkeit Fachreferenten anzufordern.

7.9 Durchführung der Übungen

Bei dem zeitgerecht erstellten Jahres- / Halbjahresübungsplan ist darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Feuerwehrangehörige in regelmäßigen Abständen praktische Arbeiten mit den Ausrüstungsgegenständen aller in der Feuerwehr vorhandenen Fahrzeuge durchführen. In den Übungsplan soll einmal jährlich eine Übung mit überörtlichem Gerät, wie z.B. Atemschutz- oder Gefahrgutfahrzeug bzw. Drehleiter, einbezogen werden.

Bei allen Übungen sind die jeweiligen Dienstvorschriften, Einsatzrichtlinien, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Auf allenfalls erforderliche Vorabsprachen mit Grundeigentümern und Besitzern von für Übungen vorgesehenen Objekten wird besonders hingewiesen.

Es wird festgestellt, dass Übungs- und Schulungsthemen, sofern sie nicht im ausdrücklichen Widerspruch zu dieser Richtlinie stehen, grundsätzlich keiner Beschränkung unterliegen.

7.10 Ausbilder

Für die Ausbildung der Feuerwehrmitglieder sind vom Ortsfeuerwehrkommandanten vornehmlich jene Feuerwehrangehörigen einzuteilen, welche die Fähigkeiten zur Vermittlung des jeweiligen Lehrstoffes besitzen.

Aufgabe der Ausbilder ist es, die Feuerwehrmitglieder so zu unterweisen, dass diese die notwendigen Kenntnisse besitzen, um die in einer Feuerwehr vorhandenen Geräte zu beherrschen. Erkennt der Ausbilder, dass ein Teil der Feuerwehrangehörigen diese Fertigkeiten noch nicht besitzt, so sind die erforderlichen Übungen mehrmals zu wiederholen.

8. INKRAFTTRETEN

Die **Richtlinie „Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehren“** wurde im Landesfeuerwehrrat in seiner Sitzung am 30.11.2020 beschlossen und **tritt mit 01.01.2021 in Kraft.** Diese ersetzt die bislang gültige Richtlinie.

9. SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Soweit in dieser Richtlinie Funktionsbezeichnungen bzw. Titel nur in männlicher Form angewendet sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Salzburg, 01.12.2020



LBD Günter Trinker

Landesfeuerwehrkommandant